

# Dokumentation der Behandlung

## Teil 2: Elektronische Dokumentation

<p><b>Grundsätzliches</b>          § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Berufsordnung          § 630 f BGB          § 28 Abs. 4 RöV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahnärztliche Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden.</li> <li>• Bestimmungen über ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz sind zu beachten.</li> <li>• Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind.</li> </ul>
<p><b>Aufbewahrungsfrist</b>          § 12 Abs. 1 Berufsordnung          § 630 f BGB</p> <p>§ 28 Absatz 4 RöV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten und Bilder müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und jederzeit innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden</li> <li>• Sicherstellung, dass während der Aufbewahrungszeit keine Informationsänderungen oder –verluste eintreten können.</li> </ul>